

Satzung

vom 1. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Volkertshausen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 3. Dezember 2012.

Aufgrund des §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 45b des Wassergesetzes und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen am 1. Dezember 2014 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 42 der Satzung wird wie folgt geändert:

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser **1,49 €**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² (gemäß § 39 a Abs. 2 bis 6 anzusetzender) versiegelter Fläche **0,31 €**.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Wasser oder Abwasser **1,49 €**.
- (4) unverändert

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Volkertshausen, den 1. Dezember 2014



Mutter
Bürgermeister